

Satzung des Tennis-Verein TeBe e.V.

zuletzt geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 19.08.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet Tennis-Verein TeBe e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

Der Vereinszweck ist die Pflege des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Ausübung des Tennissports, die Veranstaltung von Turnieren sowie insbesondere die Pflege des Tennis-Jugendsports durch regelmäßigen Trainingsbetrieb.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessene Vergütungen für Lieferungen und Leistungen sind jedoch auch an Vereinsmitglieder möglich.

Es darf kein Mitglied und kein Dritter durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Verwaltungsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Verwaltungsjahr ist die Zeit zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die Angehörigen des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerordentliche Mitglieder sind (jugendliche) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Passive Mitglieder sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder ohne Spielberechtigung. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann dafür ein besonderes Formular vorsehen. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist erfolgt, sobald zwei Vorstandsmitglieder (§ 12 Abs. 2) durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmegesuch der Aufnahme zugestimmt haben. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.

§ 6 Mitgliedsrechte

Alle Vereinsmitglieder sind nach Zahlung der Jahresbeiträge berechtigt, die Vereinsanlagen zu benutzen, Wettkämpfe zu besuchen und an anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für die Teilnahme an Wettkämpfen und besonderen Veranstaltungen, insbesondere gesellschaftlichen Veranstaltungen, kann der Vorstand die Erhebung von Teilnahmegebühren bzw. Eintrittsgeldern zur Kostendeckung beschließen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und die Fähigkeit, Ämter in den Vereinsorganen zu bekleiden, steht sämtlichen Mitgliedern mit Ausnahme jugendlicher Mitglieder zu. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln sowie den beschlossenen Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten. Den Anordnungen des Vorstandes oder der von ihm eingesetzten Beauftragten ist Folge zu leisten.

Verstöße gegen diese Pflichten können durch Vereinsstrafen oder durch Ausschluss geahndet werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand über die Geschäftsstelle des Vereins. Diese Erklärung muss bis zum 31. Oktober mit Wirkung zum Ende des Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Austrittserklärungen haben erst Wirkung zum Ende des folgenden Jahres. Das Gleiche gilt für Ummeldungen vom aktiven zum passiven Mitglied.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bis zum 31. Juli für das laufende Jahr entrichtet hat.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich ehrenrührig verhält oder verhalten hat oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat. Das Mitglied kann beim Vorstand gegen den Beschluss binnen zwei Wochen Einspruch und Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die dann zu entscheiden hat. Macht das Mitglied von diesem Recht keinen oder nicht fristgerecht Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge des Erlöschens der Mitgliedschaft.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitglieds gegenüber Verein und Vereinsvermögen. Auch im Falle des Erlöschens durch Streichung oder Ausschluss hat das Mitglied ungeachtet möglicher weitergehender Ansprüche des Vereins den Beitrag bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 9 Vereinsstrafen

Bei Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 7 dieser Satzung kann der Vorstand folgende Vereinsstrafen verhängen:

- a) protokollarischer Verweis,
- b) öffentlicher Verweis,
- c) zeitlicher Entzug der Mitgliedsrechte bis zu 12 Monaten.

Das Mitglied ist vor Verhängung einer Vereinsstrafe vom Vorstand zu den Beschuldigungen zu hören.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Jahresbeiträge sind festzusetzen für

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder (Jugendliche),
- c) passive Mitglieder.

Für alle Mitgliedsgruppen können Familien- bzw. Partnerschaftsermäßigungen festgesetzt werden.

Volljährige Mitglieder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder einen Freiwilligendienst (z.B. freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) ableisten, können längstens bis zu dem Beitragsjahr, in dem sie das 30. Lebensjahr vollenden, auf Antrag den Beitrag wie außerordentliche Mitglieder (Jugendliche) entrichten. Der Antrag ist formlos bis zum 1. April des laufenden Jahres mit einem entsprechenden Nachweis über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten.

Es können Aufnahmegebühren sowie Umlagen für besondere Vereinszwecke erhoben werden.

Die Höhe der Beiträge sowie die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 10. April des Beitragsjahres zu bezahlen.

Umlagen können auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Laufe eines Jahres beschlossen werden.

Der Vorstand ist in Ausnahmefällen berechtigt, Mitgliedern Stundung und andere Erleichterungen zu gewähren.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus einer/einem

1. Vorsitzenden,

2. Vorsitzenden,

sowie aus einem

Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen,

Vorstandsmitglied für den Bereich Sport,

Vorstandsmitglied für den Bereich Jugend,

Vorstandsmitglied für den Bereich Recht und Verwaltung,

Vorstandsmitglied für den Bereich Mitglieder und Halle,

Vorstandsmitglied für den Bereich Clubanlage,

wobei ein Vorstandsmitglied der Bereiche Sport, Jugend, Recht und Verwaltung, Mitglieder und Halle oder Clubanlage ebenfalls in Folge Wahl von der Mitgliederversammlung zugleich die Funktion der/des 2. Vorsitzenden wahrnimmt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrzunehmen. Alternativ kann der Vorstand auch ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins. Er schafft die innerhalb des Vereins geltenden Regelungen, insbesondere Haus-, Platz-, Spiel- und Ranglistenordnung und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Er kann für besondere Zwecke Beauftragte ernennen und Kommissionen bestellen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für ihre Vorstandstätigkeit können die Vorstandsmitglieder Kostenerstattungen für nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen (Telefonkosten, Reisekosten und dgl.) sowie eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten, soweit diese steuerfrei zulässig sind. Die entsprechenden Vergütungen müssen ggf. im Ausgabenplan vorgesehen und von der Mitgliederversammlung genehmigt sein.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des 1. Vorsitzenden oder der/des 2. Vorsitzenden anwesend sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich stets vertreten von zwei der drei vorgenannten Vorstandsmitgliedern.

Die Bestellung zum Vorstand kann vor Ablauf der Bestellung nur in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 14) oder aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung hat für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die die Vereinskasse am Ende des Geschäftsjahres zu prüfen haben. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand jedoch unverzüglich zu melden. Die Kassenprüfer haben bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandsmitgliedes für den Bereich Finanzen und des übrigen Vorstandes zu beantragen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens drei Monate vorher durch Aushang im Clubhaus bekannt zu geben.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandsmitgliedes für den Bereich Finanzen und des übrigen Vorstandes
- d) ggf. Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- f) Anträge von Mitgliedern
- g) Verschiedenes

Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern per Email oder, sofern keine Email-Adresse bekannt ist, mit Brief bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Auf Antrag der Versammlungsmehrheit muss eine geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen. Im übrigen kann über Anträge von Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung beschließend nur dann abgestimmt werden, wenn das Mitglied seinen Antrag dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt hat.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von dem das Protokoll führenden Vorstandsmitglied oder dem von der Mitgliederversammlung zur Protokollführung gewählten Vereinsmitglied. Diese Niederschrift der Mitgliederversammlung wird nach seiner abschließenden Ausfertigung im Clubhaus ausgehangen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.


Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der vorstehende Satzungstext berücksichtigt die satzungsändernden Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung vom 19.08.2021.

Berlin, den 20.09.2021, für die Richtigkeit und Vollständigkeit:



Vorsitzender Stefan Witten



Stellvertretender Vorsitzender Andreas Pilz



Schatzmeister Andreas Unk